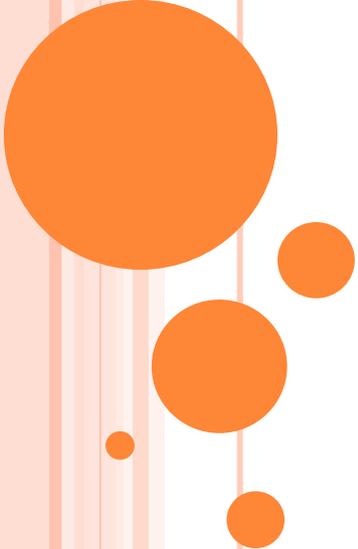


Peter Ewald, Rechtsanwalt

E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte
Ewald · Scherer · Geyer-Stadie · Böhm
Maistraße 12, 80337 München
Tel.: 089/ 18 94 35 60
Fax 089/ 18 94 35 6-79
Mail: ewald@e2s2.de



ZUSAMMENARBEIT VON HEBAMMEN

(Gesellschafts-)rechtliche Folgen

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

„Wo zwei oder drei mit einem gemeinsamen Zweck versammelt sind, da ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts schon gegründet.“

§ 705 BGB in der Übersetzung von Martin Luther

§ 705 BGB

INHALT DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

VORAUSSETZUNGEN DER GBR

- mehrere Personen (mindestens 2)
- gemeinsamer Zweck
- gemeinsame Förderung
- Vertrag

DER VERTRAG

Ein Vertrag ist...

- ...eine rechtliche bindende Vereinbarung
- ...zwischen zwei oder mehreren Personen

Er ergibt sich aus...

- ...dem Angebot einer Partei und
- ...dem Einverständnis (Annahme) der anderen Partei

Er kann folgenden Inhalt haben...

- ... Versprechen, etwas zu tun oder zu unterlassen
- ... Rechte und Pflichten begründen und regeln

MÖGLICHE ABSCHLUSSFORMEN

- notarielle Beurkundung
- schriftlich
- mündlich
- Handschlag
- „konkludentes“ = sozialtypisches Verhalten

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG DURCH „KONKLUDENTES“ VERHALTEN

- Fahrgemeinschaft
- Tipp-Gemeinschaft (Lotto)
- Musikkapellen
- Wohngemeinschaften

FEHLERHAFTER VERTRAGSSCHLUSS

- Unwirksamkeit der Klauseln
- Irrtum
- Fehlende Vertretungsmacht

**→ Wirkung: die
„Fehlerhafte
Gesellschaft“
besteht!!!**

FEHLERHAFTE GESELLSCHAFT

- Beseitigung der Wirkung?
 - nur für die Zukunft durch Kündigung zu beseitigen
 - es besteht ein Sonderkündigungsrecht

DIE „ARZT-WG“

Praxisgemeinschaft

- Innen-GbR
- Kern:
 - gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastruktur
 - getrenntes Wirtschaften
 - eigene Vertragsschlüsse der Gesellschafterinnen
 - eigenes Auftreten jeder Gesellschafterin nach außen

Gemeinschaftspraxis

- Außen-GbR
- Kern:
 - gemeinsames Wirtschaften
 - gemeinsame Gewinnerzielung
 - gemeinsame Vertragsschlüsse
 - gemeinsames Auftreten nach außen hin

DIE „ARZT-WG“

Praxisgemeinschaft

- Folge:
 - Gemeinsame Verpflichtung nur aus Verträgen über Infrastruktur
 - Pflicht zur Leistung Einlage (monatliche Zahlung) <-> Untermiete
 - Eigenes unternehmerisches Risiko, getrennt von den anderen

Gemeinschaftspraxis

- Folge:
 - alle Verträge und verpflichten alle Gesellschafterinnen
 - Regelungen zur Gewinnerzielung
 - Zusammenarbeit
 - Gemeinsame Haftung

FOLGE FÜR HEBAMMENZUSAMMENSCHLÜSSE

- Wenn sich zwei oder mehrere Hebammen zur Berufsausübung zusammenschließen, gründen sie **I M M E R !!!** eine Gesellschaft.
- Die Frage ist nur, was für eine Gesellschaft entsteht!

GESELLSCHAFT

Umkehrschluss!

Besteht ein gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck?

- Gesellschaft
- Vertragsschluss

VERTRAGSSCHLUSS

- gemeinsame IK-Nummer
- Poolen
- gemeinsamer Briefkopf
- Gemeinsames Logo
- Wechselseitige Vertretung

→ Außen-GbR!

VERTRAGSSCHLUSS

- jeweils eigene IK-Nummer
- jeweils eigener Briefkopf
- getrennte Schilder an der Tür
- eigene Abrechnung

→ Innen-GbR!

HAFTUNGSFOLGEN FÜR DIE INNEN- UND AUSSEN-GBR

Innen-GbR

in der
Praxisgemeinschaft
haften nur die
behandelnden
Hebammen

Außen-GbR

alle Gesellschafterinnen
haften

RECHTSSSCHEINSTATBESTAND

- Unterscheidung im Falle der Haftung aus der Sicht des/der Geschädigten:
- Erkennt die Schwangere, dass es sich um getrennte Praxen handelt oder nicht?
 - Behandlungsvertrag
 - Internet-Auftritt
 - Beschilderung
 - Corporate Identity (Logo, ggf. Fantasienamen)

ACHTUNG!

- keines der genannten Kriterien ist allein ausschlaggebend, eine Gesamtschau ist erforderlich
- verbraucherfreundliche Interpretation, das bedeutet im Zweifel ist von einer Außen-GbR auszugehen.

ANFORDERUNG FÜR INNEN-GBR

größtmögliche Trennung erforderlich:

- keine gemeinsame Website
- keine gemeinsamen Schilder (jede Hebamme ein eigenes Schild)
- keine gemeinsamen Behandlungsverträge
- kein gemeinsamer Briefkopf
- kein „Poolen“
- ausdrücklicher, abgesetzter Hinweis auch im Behandlungsvertrag

GESETZGEBUNGSTECHNIK: AUFFANGREGELUNG

- freie Vertragswahl
- abänderbare Regelungen

ABER:

- Minimalkonsens für Zusammenschlüsse ohne ausdrückliche Regelung
- Für alle Verträge des Schuldrechts
 - Kaufvertrag
 - Mietvertrag
 - Arbeitsvertrag
 - Gesellschaftsvertrag

FOLGEN?

- Bindungswirkung
- Regelungswirkung der gesetzlichen Regelung (Verwendung von gesetzlichen Typen)
- **Achtung:** Wenn Sie ignorieren, dass Sie einen Vertrag schließen, können Sie hierdurch nicht erreichen, dass Sie keinen Vertrag schließen. In der Regel haben Sie dann trotzdem einen Vertrag, aber einen schlechten.
- **Achtung:** Schriftform ist eine seit Jahrhunderten bewährte Technik der Beweissicherung über die wechselseitigen Verpflichtungen (z.B. für Zusatzvergütungen)